

Auszug aus dem Tagesbrief 84/20 vom 12.11.2020 zum Corona-Virus

Personalversammlungen während der Pandemie

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat uns mit Schreiben vom 5. November 2020 (**Anlage**) darüber informiert, unter welchen Maßgaben in der gegenwärtigen pandemischen Lage ein Verzicht auf Personalversammlungen zulässig ist. In dieser Situation sollte der Personalrat in enger Abstimmung mit der Dienststelle anhand der Vorgaben zum Infektions- bzw. Gesundheitsschutz (insbesondere Abstandsregelungen) prüfen, ob die Durchführung einer Personalversammlung unter Berücksichtigung der Zahl der teilnahmeberechtigten Beschäftigten (§ 49 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG plus Teilnahmerecht weiterer Personen nach § 53 SächsPersVG) zulässig ist. Dabei ist zu beachten, dass Teilversammlungen abzuhalten sind, wenn nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden kann (§ 49 Abs. 2 SächsPersVG).

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Schreiben des SMI.